



### Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2008 Nr. 23 Veröffentlichungsdatum: 16.05.2008

Seite: 426

# Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

vom 16. Mai 2008

Die Kammerversammlung hat am 16. Mai 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11.5.1996 (MBI. NRW. S. 1361), zuletzt geändert durch Beschluss vom 8.12.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 46), wird wie folgt geändert.

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 2

Der Beitragsatz richtet sich nach der dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragstabelle.

Neben einem Grundbeitrag wird nach Maßgabe der Beitragstabelle ein Zuschlag veranlagt. Für einzelne Beitragsgruppen kann auf die Erhebung des Grundbeitrags auch verzichtet oder der Grundbeitrag verringert werden. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in der Regel in zwei gleichen Raten erhoben wird. Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen."

Die Beitragstabelle – Anlage zu § 2 Absatz 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe – wird wie folgt neu gefasst:

### "Beitragstabelle

## Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

#### vom 11. Mai 1996

Grun	dbeitrag	=	240,00
Zusätzlich zum Grundbeitrag beträgt der Zuschlag je Kalenderjahr:			
1.1.	niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte; beamtete und angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztli- chen Tätigkeit erzielten Gesamteinkünfte, den niedergelassenen Zahn- ärztinnen oder Zahnärzten vergleichbar sind	=	830,00

1.2.	sofern sie über 68 Jahre sind	=	60,00
1.3.	sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind	=	60,00
1.4.	sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und unter 65 Jahre alt sind	=	288,00
1.5.	sofern sie weitere Niederlassungen haben, je Zweigpraxis zusätzlich zu I.1.	=	830,00
II.1.	vertretungsberechtigte Angestellte einer juristischen Person des Privat- rechts (z.B. GmbH-Geschäftsführer); Ziffern 1.2. bis 1.5. gelten entspre- chend	=	830,00
II.2.	Assistenzzahnärztinnen oder Assistenzzahnärzte, Vertreterinnen oder Vertreter, beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe I.1. fallen	=	156,00
	I .	1	ı

II.3.	alle übrigen angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzte; Ziffern 1.2. bis 1.4 gelten entsprechend	=	480,00
ohne bzw. verringerter Grundbeitrag:			
III.1.	Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben und Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit vor dem 31.12.1994 aufgegeben haben		Grund- beitrag entfällt
III.2.	Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die mit Jahresbeginn 1995 ihre zahnärzt- liche Tätigkeit aufgegeben haben und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 HeilbG NRW		84,00
50 %	50 % des jeweiligen Beitragssatzes zahlen:		
IV.1.	doppelapprobierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die statusmäßig in die Beitragsgruppen I.1. – I.5. fallen und den Schwerpunkt ihrer ärztlichen Tätigkeit nachweisen		

IV.2. doppelapprobierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die statusmäßig in die Beitragsgruppen II.1. bis II. 3. fallen"

### Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juli 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 - 0810.74

Im Auftrag

(Godry)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. Juli 2008

Dr. Walter Dieckhoff

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

- MBI. NRW. 2008 S. 426